

**Gericht**

Asylgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

31.01.2011

**Geschäftszahl**

E1 248714-0/2008

**Spruch**

E1 248.714-0/2008/23E

**IM NAMEN DER REPUBLIK!**

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. Ilse FAHRNER als Vorsitzende und den Richter Mag. Ewald HUBER-HUBER als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX, StA. Irak, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 19.03.2004, FZ. 03 09.067-BAL, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 7 AsylG BGBI I. Nr. I. 126/2002 AsylG 1997 der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 12 AsylG 1997 wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

**Text**

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

**I. Verfahrensgang**

1. Die Beschwerdeführerin, eine irakische Staatsangehörige, stellte am 08.03.2003 einen Asylantrag und wurde dazu am 19.03.2003 vor dem Bundesasylamt, Außenstelle Linz einvernommen.

Die Beschwerdeführerin brachte dabei vor, zusammen mit ihrem Bruder vor dem Krieg im Irak geflohen zu sein. Es gebe auch keine Verwandten im Irak mehr. Die Eltern seien verstorben, zwei Brüder seien in Schweden und eine Schwester in Deutschland aufhältig.

2. Mit gegenständlich angefochtenen Bescheid des Bundesasylamtes vom 19.03.2004 wurde der Asylantrag der Beschwerdeführerin vom 08.03.2003 gemäß § 7 AsylG 1997 abgewiesen (Spruchpunkt I.) und festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Beschwerdeführerin in den Irak gemäß § 8 Abs 1 AsylG nicht zulässig ist. (Spruchpunkt II.). Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 15 Abs 1 iVm § 15 Abs 3 AsylG 1997 eine (erste) befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt.

Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Fluchtgründe wurden vom Bundesasylamt als glaubwürdig angesehen und zum Gegenstand jenes Bescheides erhoben, jedoch nicht als asylrelevant erachtet.

Spruchpunkt II. begründete das Bundesasylamt damit, dass die derzeitige Lage die Behörde zu dem Schluss kommen lasse, dass im Falle der Beschwerdeführerin die Kriterien für eine ausweglose Lage derzeit (noch) vorliegen würden, der Beschwerdeführerin somit derzeit ein Leben in einem stabilen existenziellen Rahmen nicht möglich sei.

3. Gegen Spruchpunkt I dieses Bescheides wurde mit Schriftsatz vom 26.03.2004 innerhalb offener Frist Berufung (nunmehr: Beschwerde) erhoben, welche mit Schreiben der Beschwerdeführerin vom 05.04.2005, 31.08.2006 und 27.03.2007 ergänzt wurde.

4. Mit Einrichtung des Asylgerichtshofes wurde der gegenständliche Verfahrensakt zunächst der Gerichtsabteilung E/6 zugeteilt.

5. Mit Schriftsatz vom 25.09.2009 erstattete die zwischenzeitlich bevollmächtigte Vertreterin (ohne Zustellvollmacht) ein weiteres ergänzendes Vorbringen und gab bekannt, dass der Bruder der Beschwerdeführerin, mit welchem sie in Österreich eingereist ist, am 19.05.2007 in V. verstorben ist.

6. Am 10.11.2009 wurde dem Asylgerichtshof ein Ambulanzbericht der Oö LNK W-J vom 28.09.2009 übermittelt, aus welchem sich ergibt, dass bei der Beschwerdeführerin eine mittelgradige depressive Episode sowie eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert wurden.

7. Am 17.05.2010 langte ein vom Stadtamt E. weitergeleitetes Schreiben der Beschwerdeführerin, mit welchem diese unter Verweis auf ihre irakische Staatsangehörigkeitsurkunde um die Vornahme einer Namenskorrektur ersuchte, beim Asylgerichtshof ein.

8. Am 22.10.2010 brachte die Vertreterin der Beschwerdeführerin einen Fristsetzungsantrag ein.

9. Aufgrund der Geschäftsverteilung 2011 des Asylgerichtshofs wurde der gegenständliche Verfahrensakt der nunmehr zuständigen Gerichtsabteilung E/1 zugeteilt.

10. Mit Schreiben vom 18.01.2011 wurden den Parteien des Verfahrens Feststellungen zur Situation der Frauen im Irak (Feststellungen Irak, Frauen, BAA Oktober 2010) sowie die durch einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher für die arabische Sprache vorgenommene Übersetzung der irakischen Staatsbürgerschaftsurkunde der Beschwerdeführerin mit der Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme binnen einer Woche ab Zustellung des Schreibens zur Kenntnis gebracht (§ 45 Abs 3 AVG). Bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung langte keine Stellungnahme ein.

11. Die befristete Aufenthaltsberechtigung der Beschwerdeführerin wurde vom Bundesasylamt gemäß AsylG wiederholt, zuletzt bis zum 19.03.2011, verlängert.

12. Hinsichtlich des Verfahrensherganges und Parteienvorbringens im Detail wird auf den Akteninhalt verwiesen.

## II. DER ASYLGERICHTSHOF HAT ERWOGEN:

### 1. Beweis wurde erhoben durch:

Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt unter zentraler Berücksichtigung der niederschriftlichen Angaben der Antragstellerin vor dem Bundesasylamt, des bekämpften Bescheides, des Beschwerdeschriftsatzes und der ergänzenden Eingaben dazu, der schriftlichen Beweisvorlage der Beschwerdeführerin und des ergänzenden Ermittlungsverfahrens.

### 2. Festgestellt wird nachstehender Sachverhalt:

#### 2.1. Zur Person der Beschwerdeführerin und ihren Fluchtgründen:

Die Identität der Beschwerdeführerin, einer irakischen Staatsangehörigen, steht fest. Die Beschwerdeführerin trägt den im Spruch angeführten Namen.

Die Beschwerdeführerin ist XXXX geboren und lebte zuletzt vor ihrer Ausreise in Bagdad. Die Beschwerdeführerin reiste zunächst im März 2003 in das österreichische Bundesgebiet ein und wenige Tage später nach Schweden zu ihren dort aufenthaltsberechtigten Brüdern weiter. Im September 2003 wurde die Beschwerdeführerin von dort nach Österreich rücküberstellt und hält sie sich seither ununterbrochen im Bundesgebiet auf. Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine ältere, alleinstehende Frau die zusätzlich an einer psychischen Erkrankung leidet. Die Beschwerdeführerin verfügt in ihrer Heimat über keine Familienangehörigen oder sonstigen Verwandten und kann auf kein soziales Netz zurückgreifen.

#### 2.2. Zur Situation der Frauen im Irak wird insbesondere festgestellt:

#### Gesetzliche Grundlagen, Haltung der Regierung

## Rechtliche und politische Lage

In der Verfassung ist die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter festgeschrieben und eine Frauenquote von 25% im Parlament verankert. Laut Art. 14 und 20 der Verfassung ist jede Art von Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes verboten. Art. 41 bestimmt jedoch, dass Iraker die Personenstandsangelegenheiten ihrer Religion entsprechend regeln dürfen. Viele Frauen kritisieren diesen Paragraphen als Grundlage für eine Re-Islamisierung des Personenstandsrechts und damit eine Verschlechterung der Stellung der Frau. Zudem findet auf einfachgesetzlicher Ebene die verfassungsrechtlich garantierte Gleichstellung häufig keine Entsprechung. Defizite bestehen insbesondere im Familien-, Erb- und Strafrecht sowie im Staatsangehörigkeitsrecht. Die Mehrehe ist für Männer zulässig.

(AA - Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak (Stand: April 2010), Berlin, den 11.04.2010)

Der Irak trat 1986 der "International Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women" (CEDAW) bei - aber mit Vorbehalten, welche ausnehmen:

- Artikel 2(f), der die Staaten zur Modifizierung oder Streichung existierender Gesetze und des Strafrechts aufrufen, die Frauen diskriminieren;
- Artikel 9, der gleiche Rechte bezüglich des Wechsels und der Weitergabe der Staatsbürgerschaft;
- Artikel 16, der die Beendigung der Diskriminierung in Heirats- und Familienbeziehungen betrifft;
- Artikel 29, Paragraph 1, bezüglich des Prinzips internationaler Schlichtung bei der Interpretation oder Anwendung der Konvention.

Die derzeitige Regierung hat weder die Ratifizierung der CEDAW noch die Zurücknahme der existierenden Vorbehalte diskutiert.

Artikel 14 der Verfassung von 2005 stellt fest, dass die Iraker vor dem Gesetz gleich sind und verbietet Diskriminierung basierend auf "Geschlecht, Rasse, Ethnizität, Nationalität, Hautfarbe, Herkunft, Konfession, Glauben oder Meinung oder wirtschaftlichen oder sozialem Status". Leider gibt es zurzeit keine praktische Umsetzung dieses Prinzips.

In einigen Fällen widerspricht sich die neue Verfassung selbst oder anderen Gesetzen, die in Kraft sind. Zum Beispiel, betont die Bestimmung zum Personenstand in Artikel 41 der Verfassung die Rolle von Religion und Konfession in Festlegung von Regeln zum Heiratsrecht, Scheidung, Kinderobsorge, Erbschaft oder anderen Angelegenheiten. Dies steht in Widerspruch zu Artikel 14, der die Gleichheit vor dem Gesetz einfordert. Der Artikel 41 wird bis zur Durchführung möglicher Überarbeitungen nicht in Kraft gesetzt und hat bedeutende Bedenken unter Fürsprechern für Frauen ausgelöst, weil der Artikel droht, den Frauen viele ihrer früheren gesetzliche Rechte zu nehmen und sie unter die Kontrolle religiöser Autoritäten und tribaler Bräuche zu stellen.

Das Arbeitsgesetz aus der Zeit der Baath-Herrschaft aus dem Jahr 1987 und das Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1969 sind weiterhin in Kraft, und das Parlament hat nur wenige Bestimmungen geändert. Diese Gesetze schützen anscheinend Frauen vor geschlechtsbezogener Diskriminierung am Arbeitsplatz, vor Gericht und in der Öffentlichkeit, aber nicht im Privat- und Familienleben. Das frühere Regime setzte die Gesetze nicht ordentlich um, und die derzeitige Regierung unternimmt wenig zur Implementierung der darin enthaltenen Schutzmechanismen.

Die verschiedenen Parteien in Regierung und Parlament haben unterschiedliche Meinungen über Frauenrechte. Viele sind fest in traditionellen Ansichten verankert, die der Stärkung der Frauen entgegenstehen. Selbst wenn manche Fraktionen die Frauenrechte bis zu einem gewissen Grad unterstützen, sind sie oft nicht in der Lage oder nicht Willens, ihre Meinungen geltend zu machen und andere mit unterschiedlicher Meinung zu verärgern.

Der Irak hat nun eines der fortschrittlichsten Gesetze bezüglich der Staatsbürgerschaftsrechte in der Arabischen Welt, obwohl das Gesetz nicht so weit geht, die volle Gleichheit der Geschlechter zu garantieren. Artikel 18 der Verfassung garantiert, dass jedes Kind mit einem irakischen Vater oder Mutter ein Recht auf die irakische Staatsbürgerschaft hat. Artikel 38(a) des Staatsbürgerschaftsgesetzes (Nr. 26 aus dem Jahr 2006) spiegelt dieses

Prinzip wider. Die nachfolgenden Bestimmungen setzen jedoch auf Basis des Geschlechts Grenzen beim Übertragen der Staatsbürgerschaft von der Mutter auf das Kind.

Das neue Staatsbürgerschaftsgesetz sieht auch die Naturalisierung des Ehemanns einer irakischen Frau wie der Ehefrau eines irakischen Mannes vor [...]. Zusätzlich kann nur eine irakische Frau ihren Besitz auf ihren nicht-irakischen Ehemann und Kinder übertragen, nachdem sie Iraker wurden. Allerdings müssen ausländische Ehemänner von irakischen Frauen mindesten zehn Jahre im Land leben, bevor sie um die Staatsbürgerschaft (Artikel 6) ansuchen können, während ausländische Ehefrauen von irakischen Männern nach fünf Jahren dazu berechtigt sind (Artikel 11).

[Seit 2004] benötigen Frauen wieder die Zustimmung eines Vormundes, um einen Reisepass zu erhalten.

Das irakische Gesetz betrachtet Frauen im Alter von 18 Jahren als Erwachsene. Allerdings beziehen die Gerichte viele Regelungen von der Scharia, welche zwei weibliche Zeugen verlangt, damit eine Aussage berücksichtigt wird, während ein Mann allein Zeuge sein kann.

Das Justizsystem behandelt Frauen und Männer nicht immer gleich, besonders in Fragen bezüglich Ehrenmorde, Vergewaltigung und Personenstandsgesetzen.

Die Frauen können an politischen Parteien und Prozessen auf allen Ebenen teilnehmen und Parteien gründen, aber aufgrund der gesellschaftlichen Einstellungen tun dies viele nicht. Nach dem Fall des Baath-Regimes entstanden zahlreiche politische Parteien bzw. kehrten diese aus dem Exil zurück, und alle wurden von Männern geleitet. Um die Quote für die Wahlen zu erfüllen, wählten diese absichtlich gehorsame oder konservative Frauen als Kandidatinnen für die Parteilisten. Im Allgemeinen betrachten viele männliche Parteiführer ihre Kolleginnen als geistig und körperlich zu schwach, um hochrangige Rollen bewältigen zu können. Die Frauen in den kurdischen Parteien, säkulare Araber und unabhängige Parlamentsmitglieder bemühen sich sehr, die Frauenrechte voranzutreiben.

Im Jahr 2008 leitete Narmin Othman, die frühere Staatsministerin für Frauenangelegenheiten und derzeitige Umweltministerin, eine Kampagne für eine landesweite Bestrafung von Ehrenmorden mit dem Tod oder mit lebenslanger Haft. Obwohl viele Parlamentarier den Vorschlag unterstützten, waren sie mit der Opposition von der schiitisch geführten Allianz Vereinter Irak und der sunnitisch geleiteten Accord Front konfrontiert. Parteimitglieder behaupteten, dass derartige Morde an Frauen von der Scharia erlaubt seien.

(Freedom House: Women's Rights in the Middle East and North Africa 2010 - Iraq, 3.3.2010:  
<http://freedomhouse.org/template.cfm?page=384&key=255&parent=24&report=86>; Zugriff 27.9.2010)

#### Gesellschaftliche Lage

Der Anteil der Frauen an der Gesamtbevölkerung liegt bei ca. 60%. Die Stellung der Frau hat

sich im Vergleich zur Zeit des Saddam-Hussein-Regimes teilweise deutlich verschlechtert, vor allem in der Region Basra. Die prekäre Sicherheitslage und wachsende fundamentalistische Tendenzen in Teilen der irakischen Gesellschaft haben negative Auswirkungen auf das Alltagsleben und die politischen Freiheiten der Frauen.

In der irakischen Gesellschaft (insbesondere im schiitisch dominierten Süden) nehmen Tendenzen zur Durchsetzung islamischer Regeln, z.B. Kleidervorschriften (Kopftuchzwang an Schulen und Universitäten) zu. Muslimische und christliche Frauen werden verstärkt unter

Druck gesetzt, ihre Freizügigkeit und Möglichkeiten zur Teilnahme am öffentlichen Leben eingeschränkt.

(Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand April 2010, Berlin, den 11.4.2010)

Irakische Frauen ist selten ihr Recht auf Zugang zur Justiz bekannt, außer ihre Arbeit bringt sie mit dem Justizsystem in Kontakt, oder sie haben einen Prozess vor Gericht. Frauen dürfen vom Gesetz aus ohne die Erlaubnis ihrer Ehemännern oder männlichen Vormunde selbst Gerichtsverfahren anstreben. In den konservativeren ländlichen Gebieten übernehmen typischerweise Männer alle diese Aufgaben, und die Gerichte fordern weibliche Beschwerdeführer auf, männliche Verwandte zu bestellen, die sie in dem Fall vertreten.

Die originale Version des Personenstandsgesetzbuches von 1959 [...] versah Frauen mit denselben Erbrechten wie Männer, schränkte die Polygamie ein und schützte geschiedene Ehefrauen, sprach ihnen die Obsorge über ihre Kinder und Alimente durch den Vater sowie damit in Verbindung stehende Unterkunftsrechte zu.

Bis der Disput um den Artikel 41 gelöst ist, bleibt das einheitliche Rechtssystem auf Basis des Gesetzbuches von 1959 in Kraft. In der Praxis hängt die Fähigkeit einer Frau, ihre Rechte zu verteidigen, oft von den Entscheidungen ihrer Familie, von tribalen Autoritäten oder den Funktionären ihrer Konfession ab, weil die Streitigkeiten in Bezug auf den Personenstand normalerweise ohne Inanspruchnahme eines Zivilgerichts geregelt werden.

Das Gesetz legt als Mindestalter für eine Heirat für beide Geschlechter 18 Jahre fest, obwohl die Gerichte Jugendlichen [...] ab 15 Jahren die Heirat bei Zustimmung des Vormundes oder bei dringlicher Notwendigkeit erlauben können. Unautorisierte Heiraten von Minderjährigen sind potentiell mit Haft strafbar, aber solche Heiraten finden statt und werden von religiösen Führern mit wenig Rücksicht auf das Wohlergehen der Frauen durchgeführt.

(Freedom House: Women's Rights in the Middle East and North Africa 2010 - Iraq, 3.3.2010:

<http://freedomhouse.org/template.cfm?page=384&key=255&parent=24&report=86>; Zugriff 27.9.2010)

#### Gewalt gegen Frauen

Die prekäre Sicherheitslage und wachsende fundamentalistische Tendenzen in Teilen der irakischen Gesellschaft haben negative Auswirkungen auf das Alltagsleben und die politischen Freiheiten der Frauen. Laut einer glaubhaften Studie der britischen Hilfeorganisation "Oxfam" [...] geben 12% der darin befragten Frauen an, sie seien Opfer häuslicher Gewalt; laut einer WHO-Statistik [...] gaben 21% aller Frauen an, häuslicher Gewalt ausgesetzt zu sein, 14% davon während Schwangerschaften. Weitere 33% geben an, psychischer Misshandlung ausgesetzt zu sein. Aus Gesprächen und Berichten anderer Nicht-Regierungs-Organisationen lässt sich schließen, dass die Dunkelziffer höher liegen könnte. Staatliche Schutzmechanismen für die Opfer sind nicht in ausreichendem Maß vorhanden.

(Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand April 2010, Berlin, den 11.4.2010)

Obwohl Artikel 29 der Verfassung Gewalt in der Familie, in Schulen und in der Gesellschaft verbietet, erlaubt der Paragraph 41 des Strafgesetzbuches widersprüchlicherweise, dass Ehemänner ihre Ehefrauen bestrafen. Häusliche Gewalt ist ein wachsendes Problem und wird generell als eine Privatangelegenheit angesehen, die durch die Intervention von Verwandten oder den Scheichs der Stämme behandelt wird. In diesen Fällen hält die Versöhnung nicht die Männer vom Wiederholen ihrer Verbrechen ab, selbst wenn die Entscheidung zugunsten der Frau ausfallen sollte. Eine Frau wird bestraft und verachtet, wenn sie versucht, sich zu verteidigen.

Vergewaltigung wird als Privatverstoß im Strafrecht behandelt, das heißt, dass der Staat nicht ohne Zustimmung der Klägerin oder ihres gesetzlichen Vormundes in einem Fall Maßnahmen ergreifen kann. Die Mindeststrafe für verschiedene Vergehen der Vergewaltigung und sexueller Übergriffe ist fünf Jahre Gefängnis und das Maximum reicht je nach Art des Verbrechens und des Alters des Opfers von sieben bis fünfzehn Jahren Gefängnis. [...] laut Paragraph 398 wird ein Angeklagter in Fällen von Vergewaltigung und sexuellen Übergriffen entschuldigt, wenn er sein Opfer heiratet. Das Gesetz sieht vor, dass die Strafe wieder eingesetzt wird oder Strafverfolgung wieder aufgenommen wird, wenn sich der Angeklagte vom Opfer ohne gesetzliche Berechtigung innerhalb von drei Jahren scheiden lässt. Das Gesetz verurteilt praktisch das Opfer zu mindestens drei Jahren [Ehe] mit ihrem Vergewaltiger.

Frauen werden weiterhin von Aufständischen, Milizen und irakischen Sicherheitskräften belästigt oder attackiert, wenn sie nicht den Hijab (Kopfbedeckung) tragen oder auf andere Art nicht die von den Täter vertretene Interpretation anständiger muslimischer Bekleidung einhalten. Frauen wurden auch zu Opfern, weil sie Auto fuhren, mit nicht verwandten Männern redeten oder zu Fuß gingen.

Die irakischen Polizeikräfte erhalten kein Training zu derartigen Angelegenheiten und sind gegenüber den Opfern bestenfalls gleichgültig, manchmal auch feindselig. Selbst die wenigen weiblichen Mitglieder der Sicherheitskräfte sind sexueller Belästigung von ihren Kollegen ausgesetzt.

[...] irakische Frauen werden auch verstärkt als Selbstmordbomberinnen eingesetzt. Einige sind verzweifelte Frauen, die Rache für einen getöteten Lieben suchen oder der Armut und Misshandlung entkommen wollen, während andere - Berichten zufolge einschließlich Frauen mit mentalen Krankheiten - von Aufständischen entführt, vergewaltigt und dann gezwungen wurden, Selbstmordbomberinnen zu werden, um ihre Ehre zu retten. Zwischen 2003 und Mitte 2008 führten 43 Frauen Selbstmordbombenanschläge im Irak durch [...].

Die schlechte Sicherheitslage betrifft auch das Vermögen der Bürger, sich frei zu bewegen und brachte viele Frauen davon ab, allein ohne eine männliche Begleitung als Schutz über Land zu reisen.

Außerdem erleiden Frauen vor dem Hintergrund des anhaltenden Aufstandes Folter, Verstümmelung, Vergewaltigung und andere Formen unmenschlicher Behandlung durch die Hände der irakischen und amerikanischen Sicherheitskräfte, der konfessionellen Milizen, Terroristen und ihrer eigenen Stämme sowie ihrer Familien. Es gibt keine genauen Statistiken über eine dieser Formen von Misshandlungen, weil die Opfer weiteren Schaden riskieren, wenn sie darüber sprechen oder Gerechtigkeit suchen. Abhängig von der Natur des Verbrechens können die Opfer von Ehrenmorden durch ihre Familien betroffen sein.

Rechtsanwälte, die die Opfer von Vergewaltigungen und anderer Gewalt gegen Frauen vertreten, erhalten Todesdrohungen.

(Freedom House: Women's Rights in the Middle East and North Africa 2010 - Iraq, 3.3.2010:

<http://freedomhouse.org/template.cfm?page=384&key=255&parent=24&report=86>; Zugriff 27.9.2010)

"Ehrenmorde"

Viele Anzeichen stützen die Aussagen des UNHCR und irakischer NROs, denen zufolge so

genannte "Ehrenmorde" in der Praxis noch immer weitgehend straffrei bleiben und verbreitet sind. In einigen Provinzen des Irak kommt es auch zu Steinigungen von Frauen durch die Dorfgemeinschaft und / oder Verwandte. Allein in der Region Kurdistan-Irak wurden im Jahr 2008 122 Fälle offiziell registriert. Die Dunkelziffer dürfte erheblich höher sein. Das irakische Strafrecht aus dem Jahr 1969 und dessen Ergänzungen erlauben es den Gerichten, "ehrenhafte Motive" als strafmildernde Faktoren anzusehen. Allerdings hat das kurdische Parlament die Paragraphen 128 und 130 des Strafgesetzbuchs für das Gebiet der KRG außer Kraft gesetzt, womit strafmildernde "ehrenhafte Motive" dort nicht mehr zur Geltung kommen dürfen. Die kurdische Regionalregierung hat insgesamt ihre Anstrengungen zum Schutz der Frauen verstärkt. So wurden im Innenministerium vier Abteilungen zum Schutz weiblicher Opfer von (familiärer) Gewalt sowie zwei staatliche Frauenhäuser eingerichtet. Zwei weitere werden von NROs betrieben. Erste Anzeichen deuten darauf hin, dass das öffentliche Bewusstsein für das Problem wächst.

In Teilen des stark patriarchalisch strukturierten Nordirak, u.a. in der Provinz Sulaimanya, kommt es zu Genitalverstümmelung bei Frauen. Angaben, wonach bis zu 60% der kurdischen Frauen davon betroffen sind, hat die Kurdische Regionalregierung als "übertrieben" bezeichnet. Es gibt Nichtregierungsorganisationen, die sich der Bekämpfung dieses Phänomens angenommen haben, und auch die kurdisch-irakische Regionalregierung ist um Eindämmung des Phänomens bemüht. Allerdings wurde ein Gesetz aus dem Jahr 2008, das Genitalverstümmelung verbieten sollte, nicht in eine entsprechende Verordnung umgesetzt.

(Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand April 2010, Berlin, den 11.04.2010)

Der Artikel 409 des Strafgesetzbuches sieht Milde im Fall von Ehrenmorden vor und setzt eine Maximalstrafe von drei Jahren Gefängnis für einen Mann vor, der seine Frau oder nahe weibliche Verwandte und ihren Partner tötet, nachdem er sie beim Begehen von Ehebruch erwischt hat. Er nimmt auch den Opfern das gesetzliche Recht auf Selbstverteidigung in solchen Situationen. Der Artikel 130 des Strafgesetzbuches erlaubt Strafen so gering wie sechs Monate für das Töten einer Ehefrau oder einer weiblichen Verwandten aufgrund ehrbezogener Gründe. Die Order Nr. 6 des Revolutionskommandorates aus dem Jahr 2001 weitete die Anwendung solcher gemildeter Strafen auch auf diejenigen [Täter] aus, welche dritte Parteien töten, die auf die unehrenhaften Tat der getöteten Frau "Bezug nehmen" und verbot Racheakte gegen den Täter.

Im Jahr 2000 widerrief die Kurdische Regionalregierung die Gesetze mit gemilderten Strafen für Ehrverbrechen und machte diese ein Jahr später mit bis zu 15 Jahren Gefängnis strafbar. Diese Maßnahmen sind jedoch nicht auf den Rest des Irak anwendbar.

Nach Aussage kurdischer Behörden, versuchen sie, die besten Mittel zu finden, um der Bevölkerung die Unrechtmäßigkeit von Gewalt gegen Frauen beizubringen, und diese Bemühung einen bestimmten Widerhall hätte verursacht Sie halfen bei der Eröffnung von Schutzhäusern und unterstützen NGOs, welche sich Frauen widmen, die von Gewalt, Ehrenmord oder Vergewaltigung in der kurdischen Region bedroht sind. Zusätzlich gründeten sie spezielle Familienschutzeinheiten innerhalb der Polizei, bei denen Frauen Anzeige erstatten können. Nichtsdestotrotz sind diese Einheiten nicht immer effektiv und versagen oft beim Schutz der Frauen. In einem kürzlich stattgefundenen Fall suchte ein Mädchen Schutz bei der Polizei, nachdem sie mit ihrem Freund durchgebrannt war. Sie wurde ihrem Vater übergeben, der angeblich den Polizisten bestochen hatte. Kurz nach ihrer Freilassung wurde das Mädchen von ihrer Familie zu Tode gesteinigt, während die lokalen Behörden Berichten zufolge sich weigerten, in einer Situation einzuschreiten, welche sie als "Stammesangelegenheit" betrachteten.

Überdies besagt ein Bericht des Menschenrechtsministeriums der Region, dass die Zahl der Frauen, welche Selbstmorde durch Verbrennen begeht - eine Tat, die oft durch die Familie befohlen wird oder auf eine andere Art unter Druck der Familie erfolgt - von 36 im Jahr 2005 auf 133 im Jahr 2006 stieg.

Nach 2003 nahmen die Fälle von geschlechtsbezogener Gewalt einschließlich Ehrenmorde überall im Irak stark zu. In der südlichen Stadt Basra verzeichneten die Behörden mit 81 berichteten Morden bis Ende November eine siebzigprozentige Zunahme solcher Morde im Jahr 2008. Es gab nur fünf Verurteilungen.

Die meisten Ehrverbrechen werden von den Familienmitgliedern nicht berichtet, die die Opfer selbst begraben und die Toten der Gewalt der Milizen oder anderen Ursachen zuschreiben. Solche Familien erhalten oft Sympathie und Toleranz von der Polizei, wenn nicht sogar Ermutigung für das, was sie als richtig ansehen.

Die Täter werden ohne Untersuchung oder Anklage freigelassen und die Regierung bleibt stumm und behandelt die Fälle als Privatangelegenheit.

Ein tiefes Gefühl von Ungerechtigkeit und Machtlosigkeit lässt Frauen glauben, dass die einzige Fluchtmöglichkeit der Selbstmord ist.

(Freedom House: Women's Rights in the Middle East and North Africa 2010 - Iraq, 3.3.2010:

<http://freedomhouse.org/template.cfm?page=384&key=255&parent=24&report=86>; Zugriff 27.09.2010)

Manche Frauen entkommen der Gewalt und suchen in speziellen Einrichtungen Zuflucht, aber es gibt viel zu wenige dieser Einrichtungen. In der Kurdistan Region wurden von den Behörden und NGOs mehrere Unterkünfte eingerichtet. Im Rest des Iraks stellt die Regierung allerdings keine Unterkünfte zur Verfügung und diejenigen, die existieren, werden von NGOs betrieben und müssen oft mehr oder weniger heimlich arbeiten.

Sogar Frauen und Mädchen, die Notfallschutz erhalten haben, sind weiterhin einem Risiko ausgesetzt, da Zufluchtsorte, darunter auch Privathäuser, von ihren männlichen Verwandten angegriffen wurden. Alle Schutzhäuser im Irak können als nicht mehr als kurz- oder mittelfristige "Lösungen" betrachtet werden und können den gefährdeten Frauen keine dauerhafte Lösung bieten.

In der Region Kurdistan sind das Personal der Unterkunft, Polizeibeamte und Gemeinschaftsführer in Verhandlungen über die Rückkehr einer gefährdeten Frau in ihre Familie involviert. Normalerweise wird von der Familie verlangt, dass sie eine Erklärung unterschreibt, ihr nicht zu schaden. Doch in einer Reihe von Fällen wurden Frauen von Verwandten angegriffen oder sogar getötet, die versprochen hatten, ihnen nicht zu schaden.

(Amnesty International: Civilians under fire, 27.4.2010)

Die Menschenrechtsbehörden der autonomen Region Kurdistan und die Ehrenmord Monitoring Kommission der KRG, die 2007 eingerichtet wurde, waren in Frauenthemen aktiv, besonders für Schritte zur Abschaffung von Ehrenmorden. Die Menschenrechtsbehörden tragen monatlich Daten über Ehrenmorde zusammen und veröffentlichen diese.

Opfer von häuslicher Gewalt erhalten keine substanzielle Unterstützung von der Regierung. Die Behörden versuchen oft zwischen den Frauen und ihren Familien zu schlichten, um eine friedliche Lösung für die Frauen zu finden, damit diese nach Hause zurückkehren können. Für Frauen, die in Schutzhäusern untergebracht waren, gab es wenige Optionen, außer nach Hause zurückzukehren.

(USDOS - U.S. Department of State: Human Rights Report 2009, 11.3.2010)

Frauen werden oft Opfer geschlechterspezifischer und häuslicher Gewalt, die Täter meist kaum bestraft. Das irakische Strafgesetzbuch sieht für sogenannte noch weit verbreitete "Ehrendelikte/Ehrenmorde" eine Strafmilderung vor. In den letzten Jahren wurden im Nordirak verschiedene Institutionen gegründet, die Frauen, die Gewalt erfahren haben oder Opfer eines Ehrenmordes werden könnten, Unterstützung und Schutz bieten. Das Asuda Centre, welches sich an einem geheimen Standort in Suleimaniyah befindet, versucht zwischen der betroffenen Frau und ihrer Familie zu vermitteln um eine kontrollierte Rückkehr der Frau in ihre Familie zu ermöglichen, jedoch nicht immer mit Erfolg.

Nach wie vor verbreitet ist die weibliche Genitalverstümmelung, insbesondere in der kurdischen Region. Es existieren bislang nur wenige Frauenhäuser.

(Österreichische Botschaft Amman (für Irak): ÖB Asylländerbericht Irak, Stand: 4. 7.2010)

#### Der Einsatz für Frauenrechte

Die Arbeit irakischer NGOs für Frauen wird von ausländischen und internationalen Organisationen wie U.S. Agency for International Development (USAID), UN Development Programme (UNDP), UN Assistance Mission for Iraq (UNAMI), the UN Development Fund for Women, WADI, Women for Women International, the UN High Commissioner for Refugees (UNHCR) und dem US-Militär unterstützt. Allerdings verließen die meisten zivilen ausländischen Helfer den Irak, nachdem die Gewalt zu steigen begann und mindestens 94 Helfer zwischen 2003 und Ende 2007 getötet worden waren. Nur die lokalen NGOs blieben in den meisten Gebieten außerhalb der relativ friedlichen kurdischen Region aktiv. Ihnen fehlt die Unterstützung und der Schutz durch die Regierung trotz einer Verfassungsbestimmung (Artikel 45), welche versucht, die Unabhängigkeit der Zivilgesellschaft zu stärken, unterstützen, entwickeln und zu erhalten.

Die irakischen Frauen ergriffen die Gelegenheit nach 2003 NGOs zu gründen und den Schutz vor Gewalt, Stammestraktionen und sozialen Normen zu verlangen, die ihr Leben einschränkten und sie davon abhielten, zur Entwicklung ihres Landes beizutragen. Die Frauen blockierten erfolgreich die Umsetzung einer potentiell schädlichen Verfassungsbestimmung über Personenstandsangelegenheiten. Aber die letzten fünf Jahre waren größtenteils von einem starken Gegensatz zwischen den verfassungsrechtlichen Garantien und dem Unvermögen der Frauen geprägt, diese Rechte angesichts weitverbreiteter Gewalt auszuüben. Unter dem Druck von Vertreibung und Armut, werden Frauen verstärkt Opfer von Menschenhandel, sexueller Ausbeutung und einer kontroversiellen Form von Zeitehe.

Todesdrohungen gegen NGOs, die sich für Frauen einsetzen, sind landesweit verbreitet. In Bagdad mussten weibliche NGO-Mitarbeiterinnen untertauchen [...]. Frauenorganisationen sind auch mit bürokratischen Hürden konfrontiert. Für die Einrichtung von Schutzhäusern für weibliche Opfer von häuslicher Gewalt, Vergewaltigung und anderen Misshandlungen benötigen sie die Zustimmung von vier Ministerien und der Polizei.

Unter den NGOs, die weiterhin an diesen Angelegenheiten arbeiten, sind ASUDA Organization for Combating Violence against Women, die Amal Vereinigung, OWFI, WADI und die Iraq Foundation [...]. Derzeit gibt es fünf Frauenschutzhäuser im irakischen Kurdistan, eines davon von ASUDA geführt. Wenige Schutzhäuser - wenn überhaupt - gibt es in Bagdad oder Basra.

In den Jahren 2004 und 2005 starteten die NGOs erfolgreiche Kampagnen mit Versammlungen und Lobbying, um eine 25 Prozentquote [für Frauen] im Parlament zu sichern und diese Regel in die neue Verfassung zu übernehmen. Allerdings sind die Wahlgesetze noch immer so formuliert, dass die Vertretung von Frauen in den Provinzräten unter 25 Prozent fallen darf und Frauen bleiben in der nationalen Regierung und der Justiz unterrepräsentiert.

Das Ministerium für Frauenangelegenheiten wurde 2003 eingerichtet, ist aber schwer unterfinanziert und hat keine einzige größere Reform umgesetzt.

Die Behörden haben wenig getan, um derartige Fälle [Drohungen gegen Anwältinnen und deren Ermordung] zu untersuchen.

Auch wenn die Gewalt in den beiden letzten Jahren stark abgenommen hat, so kommt es weiterhin zu Angriffen auch auf Aktivistinnen und die betroffenen NGOs halten ihre Sicherheitsvorkehrungen aufrecht. Trotzdem schafften sie es, aktiv zu bleiben, Schutzhäuser für Gewaltopfer zu gründen, Bildungszentren zur Bekämpfung des Analphabetismus, Vermittlung von handwerklichen und Computerkenntnissen, zur Information von



Bürgerrechten, zur Verbreitung von Gesundheitsinformationen und zur Assistenz für Frauen bei der Einrichtung kleiner Firmen einzurichten.

(Freedom House: Women's Rights in the Middle East and North Africa 2010 - Iraq, 03.03.2010:

<http://freedomhouse.org/template.cfm?page=384&key=255&parent=24&report=86>; Zugriff 27.09.2010)

Die sozioökonomische Lage von Frauen

Landesweit

Obwohl die Verfassung Gleichbehandlung der Geschlechter garantiert, nehmen die Frauen im öffentlichen Leben eine untergeordnete Rolle ein. Die allgemeine Verbesserung der Sicherheitslage wirkt sich jedoch auch auf eine Verbesserung der Lage der Frauen aus.

Im Irak leben fast eine Million Witwen. Jeder 10. Haushalt wird von einer Frau geführt. Allerdings sind für viele irakische Frauen und Mädchen das Verlassen ihrer Häuser und die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zum Problem geworden. Frauen können praktisch nicht mehr ohne männlichen Begleiter reisen. Wachsender Anpassungsdruck (Verschleierung nicht-muslimischer Frauen) und die Furcht vor sexuellen Übergriffen haben ernsthafte Auswirkungen auf den Schulbesuch und damit auf das Bildungsniveau irakischer Mädchen. Somit sind etwa ein Viertel der Frauen und Mädchen Analphabetinnen.

(Österreichische Botschaft Amman (für Irak): ÖB Asylländerbericht Irak, Stand: 04. Juli 2010)

Nach der US-geführten Invasion 2003 verschlechterten sich die Lebensbedingungen für Frauen in mehrerlei Hinsicht, besonders da die tägliche Gewalt viele Frauen als Witwen zurückließ, vertrieb oder sie arbeitslos machte. Die Sicherheitslage unterbrach den Schulbesuch vieler Mädchen und trug zu der Disparität im Ausbildungsniveau zwischen den Geschlechtern bei [...].

Laut UNO nahmen 2007 nur 17 Prozent der Frauen am Arbeitsmarkt teil. Von diesen waren 23 Prozent arbeitslos und suchten Arbeit. Die Beteiligung am Arbeitsmarkt steht in enger Verbindung mit dem Ausbildungsniveau: Etwa 80 Prozent der Frauen mit Universitätsabschluss suchten Arbeit oder waren berufstätig im Vergleich zu [...] nur zehn Prozent der Frauen mit Pflichtschulabschluss. Laut UN-Bericht [...] verdoppelte sich der Anteil der Bediensteten im öffentlichen Dienst seit 2005 auf 43 Prozent aller beschäftigten Iraker (und auf beinahe 60 Prozent aller Vollzeitangestellten). Im selben Zeitraum fiel die Vollzeitbeschäftigung in der Privatwirtschaft von 25 Prozent im Jahr 2003 auf 17 Prozent im Jahr 2008. Der Irak wurde deshalb im Jahr 2008 schwer getroffen, als der Ölpreis stark fiel und ein ähnliches Sinken der ölbezogenen Einnahmen der Regierung verursachte.

Die verschiedenen Regierungsministerien wurden unter den politischen und konfessionellen Gruppen aufgeteilt, die meist männliche Angestellte bevorzugten und Frauen nur anstellten, wenn sie zur richtigen Partei und Konfession gehörten und den Hijab trugen. Dieser Ausleseprozess führte zu massiver Arbeitslosigkeit unter Frauen aller Dienstgrade und jeden Alters.

Der Mangel an Sicherheit hat schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Beteiligung von Frauen an der Wirtschaft, weil viele weibliche Berufstätige einschließlich Ärztinnen, Ingenieurinnen, Politikerinnen, Lehrerinnen und Angestellte des öffentlichen Dienstes der Gewalt ausgesetzt waren. Extremistische religiöse Milizen führten eine steigende Zahl von Morden und Entführungen durch, um Frauen von der Berufstätigkeit abzuhalten.

Nach 2003 traten einige irakischen Frauen auf Drängen der US-geführten Koalitionstruppen in das Militär ein und schlossen sich ihren Kollegen im Kampf und in den Razzien gegen die Aufständischen und die kriminellen Banden an. Von 2004 bis 2008, als die Anschläge durch weibliche Selbstmordbomberinnen stieg, rekrutierte die irakische Regierung auch Frauen für die Polizei, um weibliche Zivilisten bei den Checkpoints zu durchsuchen. In dieser Hinsicht war der Eintritt der Frauen in den Sicherheitssektor im Grunde ein Zugeständnis an die existierenden kulturellen Sensibilitäten statt ein Akzeptieren der Gleichheit der Geschlechter.

Nach dem Mutterschutzgesetz vom Jahr 1971 erhalten Frauen im öffentlichen Dienst sechs Monate bezahlten Mutterschaftsurlaub und können weitere sechs Monate bei halbem Gehalt in Urlaub gehen. Angestellte der Privatwirtschaft haben Anspruch auf 72 Tage bezahlten Mutterschaftsurlaub und dieser kann von medizinischen Amtsvertretern bei Bedarf auf neun Monate ausgedehnt werden [...].

[...] irakischen Frauen ist es gesetzlich erlaubt, Besitz in ihrem eigenen Namen zu kaufen und zu behalten, obwohl aufgrund der derzeitigen sozialen und politischen Situation weniger Frauen dieses Recht ausüben können. Frauen haben auch völlige gesetzliche Freiheit bezüglich der Verwendung ihrer Einkommen und Vermögens.

Soziale Normen halten Frauen generell davon ab, allein ohne einen Ehemann oder männliche Verwandte zu leben. Sie würden als verwundbar für Raub, Vergewaltigung oder Angriffe gelten, und die Behörden würden sie für teilweise verantwortlich für einen derartigen Vorfall halten.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialleistungen stellt kleine monatliche Zahlungen für geschiedene, verwitwete, behinderte und ältere Frauen, die beweisen können, dass sie keinen männlichen Unterstützer haben, oder sehr arm sind. Allerdings wurden viele dieser Frauen durch die konfessionelle Gewalt vertrieben, was ihren Zugang zu den staatlichen Renten unterbrach. Nur eine von sechs Witwen, von denen viele obdachlos sind, erhält vermutlich staatliche Hilfe.

Bildung ist für Mädchen und Buben auf allen Stufen gratis [...]. Die Grundschule ist verpflichtend. Es gibt ein starkes Sinken bei der weiblichen Schuleinschreibung aufgrund der Angst vor Gewalt oder Entführung.

73,6 Prozent der Frauen über zehn Jahre können lesen und schreiben.

In kleinen Städten und Dörfern können Frauen generell nicht medizinischen Rat ohne die Erlaubnis ihrer Ehemänner oder männlichen Vormunden in Anspruch nehmen. Besonders unverheiratete Frauen werden bei Arztbesuchen von männlichen Vormunden begleitet. In den städtischen Gebieten ist es weniger ein Problem, aber immer noch bedeutend.

Nach 2003 arbeiteten die Frauenrechtsgruppen mit Hilfe internationaler Akteure effektiv unter sehr schwierigen Bedingungen daran, Frauen über ihre wirtschaftlichen Rechte zu unterrichten und sie zur Beteiligung an der Wirtschaft zu ermutigen.

(Freedom House: Women's Rights in the Middle East and North Africa 2010 - Iraq, 3.3.2010:

<http://freedomhouse.org/template.cfm?page=384&key=255&parent=24&report=86>; Zugriff 27.9.2010)

[...] oft sind die einzigen Berufe für Frauen im öffentlichen Sektor Lehrerin und Ärztin. Die wirtschaftlichen Aktivitäten von Frauen mit einer Ausbildung bis höchstens zum Abschluss einer Sekundärschule sind aufgrund des Mangels an Sektoren, welche gesellschaftlich als für Frauen akzeptabel gelten, sowie aufgrund des niedrigen Bildungsniveau eingeschränkt. Einzelberichte legen nahe, dass die Freiheit der Frauen bezüglich Fortbewegung, Bildung und Teilnahme am öffentlichen Leben schwieriger ist als früher [...].

(DIS - Danish Immigration Service: Entry Procedures and Residence in Kurdistan Region of Iraq (KRI) for Iraqi Nationals. Report from Danish Immigration Service's fact-finding mission to Erbil, Sulemaniyah, Dahuk, KRI and Amman, Jordan, 6 to 20 January and 25 February to 15 March 2010, April 2010)

#### Kurdische Autonomieregion

Frauen sind traditionell stark auf die Versorgung durch die Familie und die Verwandtschaft angewiesen, aber es sind auch viele Frauen im öffentlichen Dienst angestellt. Geschiedene oder verwitwete Frau haben große Mühe, wirtschaftlich über die Runden zu kommen. Viele verheiraten sich deshalb erneut, um sich ökonomisch abzusichern. Dabei verlieren sie ihre Kinder an den Ex-Mann oder die Verwandtschaft des Verstorbenen, weshalb sich besser gestellte Frauen oftmals nicht wiederverheiraten. Immer mehr alleinstehende Frauen übernehmen informelle Gelegenheitsjobs, andere, insbesondere IDPs, begeben sich aus purer Not in die Prostitution oder werden von Familienmitgliedern dazu gedrängt. Auch wenn dies kein flächendeckendes Phänomen ist, wurde dadurch der Ruf dieser Bevölkerungsgruppe in der ansässigen Bevölkerung beschädigt. Weiterhin müssen in von Frauen geführten Haushalten überdurchschnittlich oft die Kinder zum Haushaltseinkommen beitragen, vielfach durch Betteln.

Rückkehrende Frauen beispielsweise haben je nach den Umständen ihrer Emigration große Schwierigkeiten, sich sozial und wirtschaftlich wieder einzufügen. Insbesondere alleinstehende Frauen ohne Einkommen und Unterkunft werden sich nur sehr schwer zurechtfinden, entsprechende Hilfsangebote bestehen kaum.

(SFH - Schweizer Flüchtlingshilfe (Marco Looser): Irak: Die sozioökonomische Situation im Nordirak, Themenpapier, Mai 2010)

### 3. Beweiswürdigung

3.1 Die Feststellung zur Identität und zum Namen der Beschwerdeführerin waren aufgrund der im Akt befindlichen und von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher für die arabische Sprache vorgenommenen Übersetzung der von der Beschwerdeführerin im Verfahren im Original vorgelegten irakischen Staatsbürgerschaftsurkunde zu treffen. Dieser Umstand wurde der Beschwerdeführerin mit Schreiben des Asylgerichtshofs vom 18.01.2011 und der Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Kenntnis gebracht, wovon die Beschwerdeführerin jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.

3.2. Die weiteren Feststellungen zur Person der Beschwerdeführerin, zu ihrer Ausreise aus dem Irak, ihrer Einreise in Österreich, ihrem Aufenthalt seither im Bundesgebiet, zum Nichtvorhandensein von Familienangehörigen, sonstigen Verwandten oder einem sozialen Netz im Irak sowie ihrer psychischen Erkrankung beruhen auf der Einvernahme vor dem Bundesasylamt, den im Laufe des Verfahrens in Vorlage gebrachten Dokumenten sowie auf den diesbezüglich im Wesentlichen gleich lautenden und als glaubwürdig erachteten mündlichen und schriftlichen Ausführungen der Beschwerdeführerin im Zuge des Verfahrens im Einklang mit dem Akteninhalt.

3.3. Die getroffenen Feststellungen zur Situation der Frauen im Irak gründen sich auf den, im Wege der erfolgten Beweisaufnahme in das Verfahren eingeführten aktuellen Länderfeststellungen des Bundesasylamtes vom Oktober 2010, denen die Parteien auch nicht entgegnet sind.

### 4. Rechtlich folgt:

4.1. Gemäß § 75 Abs. 7 Z 1 Asylgesetz 2005 idF BGBl. I 4/2008 sind Verfahren, die am 1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängig sind, vom Asylgerichtshof weiterzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 1 AsylGHG, BGBl. I Nr. 4/2008 in der geltenden Fassung entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, soweit eine Entscheidung durch einen Einzelrichter oder Kammersenat nicht bundesgesetzlich vorgesehen ist. Gemäß § 60 Abs. 3 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide nach den §§ 4 und 5 AsylG 2005 und nach § 68 AVG durch Einzelrichter. Gemäß § 42 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder Rechtsfragen, die sich in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartender Verfahren stellt, sowie gemäß § 11 Abs. 4 AsylGHG, wenn im zuständigen Senat kein Entscheidungsentwurf die Zustimmung des Senates findet durch einen Kammersenat. Im vorliegenden Verfahren liegen weder die Voraussetzungen für eine Entscheidung durch einen Einzelrichter noch die für eine Entscheidung durch den Kammersenat vor.

4.2. Gemäß der Übergangsbestimmung des § 75 Abs. 1 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 idGF, sind alle am 31.12.2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 (AsylG 1997) mit der Maßgabe zu Ende zu führen, dass in Verfahren, die nach dem 31.03.2009 beim Bundesasylamt anhängig sind oder werden, § 10 AsylG 2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2009 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass eine Abweisung des Asylantrages, wenn unter einem festgestellt wurde, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Asylwerbers in seinen Herkunftsstaat zulässig ist, oder eine Zurückweisung des Asylantrages als Entscheidung nach dem Asylgesetz 2005 gilt. § 44 AsylG 1997 gilt. Die §§ 24, 26, 54 bis 57 und 60 des AsylG 2005 sind auf diese Verfahren anzuwenden. § 27 AsylG 2005 in der Fassung des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2009 (FrÄG 2009), BGBl. I Nr. 122/2009, ist auf diese Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bundesasylamt oder der Asylgerichtshof zur Erlassung einer Ausweisung zuständig ist und der Sachverhalt, der zur Einleitung des Ausweisungsverfahrens führen würde, nach dem 31.12.2005 verwirklicht wurde. § 57 Abs. 5 und 6 AsylG 2005 ist auf diese Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Sachverhalte, die nach dem 31.12.2005 verwirklicht wurden, zur Anwendung dieser Bestimmungen führen.

Die Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 idF des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2009 (FrÄG 2009), BGBl. I Nr. 122/2009, gelten für alle am oder nach dem 01.01.2010 anhängigen Verfahren nach dem Asylgesetz 1997 nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen des § 75 AsylG 2005 idF BGBl. I Nr. 122/2009.

Gemäß § 44 Abs 1 AsylG 1997 werden Asylanträge, die bis zum 30.04.2004 gestellt wurden, nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 idF BGBl. I Nr. 126/2002 geführt. Die §§ 8, 15, 22, 23 Abs 3, 5 und 6, 36, 40 und 40a sind gemäß § 44 Abs 3 leg cit in der Fassung BGBl. Nr. 101/2003 auch auf Verfahren gemäß Abs 1 anzuwenden.

4.3. Gemäß § 23 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Asylgerichtshof, BGBl. I, Nr. 4/2008 (Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG) idF BGBl. I Nr. 147/2008, sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt, weshalb im gegenständlichen Fall im hier ersichtlichen Umfang das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr.51 zur Anwendung gelangt.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat die Berufungsbehörde (der Asylgerichtshof), sofern die Berufung (Beschwerde) nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

4.4. Zur Gewährung von Asyl gemäß § 7 AsylG 1997:

4.4.1 Gemäß § 7 AsylG hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention [GFK]) droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Nach Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK ist Flüchtling, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen.

Zentraler Aspekt dieses Flüchtlingsbegriffs der GFK ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Wohlbegründet kann eine Furcht nur dann sein, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers und unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist (vgl. z.B. VwGH 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011, VwGH 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131, VwGH 22.12.1999, Zl. 99/01/0334). Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Erlassung der Entscheidung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH vom 19.10.2000, Zl. 98/20/0233). Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011, VwGH 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131).

Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Benachteiligungen auf sozialem, wirtschaftlichem oder religiösem Gebiet sind, sofern sie aus asylrelevanten Motiven erfolgen, für die Bejahung der Flüchtlingseigenschaft dann ausreichend, wenn sie eine solche Intensität erreichen, die einen weiteren Verbleib des Asylwerbers in seinem Heimatland unerträglich machen, wobei bei der Beurteilung dieser Frage ein objektiver Maßstab anzulegen ist (vgl. VwGH vom 22.06.1994, 93/01/0443). Ein völliger Entzug der Lebensgrundlage stellt nach ständiger Rechtsprechung des VwGH eine solche Intensität dar, dass diesem Asylrelevanz zukommen kann (VwGH 24.03.1999, Zl. 98/01/0380, VwGH 13.05.1998, Zahl 97/01/0099). Daraus ergibt sich, dass ein wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Nachteil grundsätzlich als Verfolgung zu qualifizieren sein wird, wenn durch das Vorliegen des Nachteils die Lebensgrundlage massiv bedroht ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 28.3.1995, 95/19/0041; 27.6.1995, 94/20/0836; 23.7.1999, 99/20/0208; 21.9.2000, 99/20/0373; 26.2.2002, 99/20/0509 mwN; 12.9.2002, 99/20/0505; 17.9.2003, 2001/20/0177) ist eine Verfolgungshandlung nicht nur dann relevant, wenn sie unmittelbar von staatlichen Organen (aus Gründen der GFK) gesetzt worden ist, sondern auch dann, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, Handlungen mit Verfolgungscharakter zu unterbinden, die nicht von staatlichen Stellen ausgehen, sofern diese Handlungen - würden sie von staatlichen Organen gesetzt - asylrelevant wären.

Von einer mangelnden Schutzfähigkeit des Staates kann nicht bereits dann gesprochen werden, wenn der Staat nicht in der Lage ist, seine Bürger gegen jedwede Übergriffe Dritter präventiv zu schützen (VwGH 13.11.2008, 2006/01/0191). Für die Frage, ob eine ausreichend funktionierende Staatsgewalt besteht - unter dem Fehlen einer solchen ist nicht "zu verstehen, dass die mangelnde Schutzfähigkeit zur Voraussetzung hat, dass überhaupt keine Staatsgewalt besteht" (VwGH 22.3.2000, 99/01/0256) -, kommt es darauf an, ob jemand, der von dritter Seite

(aus den in der GFK genannten Gründen) verfolgt wird, trotz staatlichem Schutz einen - asylrelevante Intensität erreichenden - Nachteil aus dieser Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat (vgl. VwGH 22.3.2000, 99/01/0256 im Anschluss an Goodwin-Gill, *The Refugee in International Law* 2 [1996] 73; weiters VwGH 26.2.2002, 99/20/0509 mwN; 20.9.2004, 2001/20/0430; 17.10.2006, 2006/20/0120; 13.11.2008, 2006/01/0191). Für einen Verfolgten macht es nämlich keinen Unterschied, ob er auf Grund staatlicher Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einen Nachteil zu erwarten hat oder ob ihm dieser Nachteil mit derselben Wahrscheinlichkeit auf Grund einer Verfolgung droht, die von anderen ausgeht und die vom Staat nicht ausreichend verhindert werden kann. In diesem Sinne ist die oben verwendete Formulierung zu verstehen, dass der Herkunftsstaat "nicht gewillt oder nicht in der Lage" sei, Schutz zu gewähren (VwGH 26.2.2002, 99/20/0509). In beiden Fällen ist es dem Verfolgten nicht möglich bzw. im Hinblick auf seine wohl begründete Furcht nicht zumutbar, sich des Schutzes seines Heimatlandes zu bedienen (vgl. VwGH 22.3.2000, 99/01/0256; 13.11.2008, 2006/01/0191).

Wenn Asylsuchende in bestimmten Landesteilen vor Verfolgung sicher sind und ihnen insoweit auch zumutbar ist, den Schutz ihres Herkunftsstaates in Anspruch zu nehmen, bedürfen sie nicht des Schutzes durch Asyl (vgl. zB VwGH 24.3.1999, 98/01/0352 mwN; 15.3.2001, 99/20/0036; 15.3.2001, 99/20/0134). Damit ist nicht das Erfordernis einer landesweiten Verfolgung gemeint, sondern vielmehr, dass sich die asylrelevante Verfolgungsgefahr für den Betroffenen - mangels zumutbarer Ausweichmöglichkeit innerhalb des Herkunftsstaates - im gesamten Herkunftsstaat auswirken muss (VwSlg. 16.482 A/2004). Das Zumutbarkeitskalkül, das dem Konzept einer "internen Flucht- oder Schutzalternative" (VwSlg. 16.482 A/2004) innewohnt, setzt daher voraus, dass der Asylwerber dort nicht in eine ausweglose Lage gerät, zumal da auch wirtschaftliche Benachteiligungen dann asylrelevant sein können, wenn sie jede Existenzgrundlage entziehen (VwGH 8.9.1999, 98/01/0614, 29.3.2001, 2000/20/0539; vgl. VwGH 17.3.2009, 2007/19/0459).

4.4.2. Im gegenständlichen Fall ist angesichts des festgestellten Sachverhaltes davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in den Irak mit einer für sie prekären Sicherheits- und Versorgungslage konfrontiert wäre. Das bedeutet, dass für sie in nahezu allen Teilen des Iraks ein erhöhtes Risiko besteht, zum einen Eingriffen in ihre physische Integrität und Sicherheit ausgesetzt zu sein, zum anderen als alleinstehende, psychisch erkrankte ältere Frau nicht in der Lage zu sein, selbständig und ohne familiären Rückhalt ihr Überleben zu sichern. Fallbezogen ist daher mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin angesichts des sie als psychisch erkrankte alleinstehende Frau betreffenden Risikos, Opfer von Übergriffen und massiven Einschränkungen zu werden, angesichts der vorliegenden Länderberichte im Entscheidungszeitpunkt keinen ausreichenden Schutz im Herkunftsstaat finden kann.

Ein in seiner Intensität asylrelevanter Eingriff in die vom Staat zu schützende Sphäre des Einzelnen führt dann zur Flüchtlingseigenschaft, wenn er an einen in Artikel I Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegten Grund, nämlich jenen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Gesinnung anknüpft. Im Fall der Beschwerdeführerin kommt ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe als Ursache des drohenden Eingriffs eine herausragende Bedeutung zu. Generell wird eine soziale Gruppe durch Merkmale konstituiert, die der Disposition der betreffenden Personen entzogen sind, wie beispielsweise das Geschlecht. Frauen stellen z.B. eine "besondere soziale Gruppe" im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention dar (vgl. etwa Köfner / Nicolaus, *Grundlagen des Asylrechts in der Bundesrepublik Deutschland*, II, 456). Bei der Beschwerdeführerin liegt jedenfalls das dargestellte Verfolgungsrisiko wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Gruppe der alleinstehenden älteren Frauen ohne jeglichen sozialen Rückhalt im Irak) vor.

Die Beschwerdeführerin hat somit glaubhaft machen können, dass ihr in ihrem Herkunftsstaat Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK droht. Wegen der konkreten Gefährdung der Beschwerdeführerin konnte in ihrem Fall den Feststellungen folgend auch keine innerstaatliche Fluchtalternative im Herkunftsstaat ermittelt werden.

Da sich im Verfahren keine Hinweise auf die in Artikel 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe ergeben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

4.5. Gemäß § 41 Abs 7 AsylG 2005 konnte eine mündliche Verhandlung unterbleiben.